



# ELITE SECURITY TEAM

## VIP - MANAGEMENT

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### §1 Allgemeine Dienstdurchführung

Das ELITE-Security-Team ist ein staatlich anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst: Veranstaltungsschutz, Objektschutz, Personenschutz, Revierdienst, Detektei und Sonderdienste.

Alle Tätigkeiten werden als Dienstleistung erbracht. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und ELITE-Security-Team werden in gesonderten Verträgen vereinbart, wobei diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil werden.

#### §2 Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält die Anweisungen des Auftraggebers über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.

#### §3 Beanstandungen

Beanstandungen jeglicher Art sind dem ELITE-Security-Team unverzüglich mündlich und anschließend schriftlich mitzuteilen. Gemeldete Beanstandungen werden vom ELITE-Security-Team in angemessener Frist beseitigt.

#### §4 Unterbrechung der Bewachung

Wird durch höhere Gewalt, Streik oder bei Unruhen die Ausführung des Wachdienstes unmöglich gemacht, kann ELITE-Security-Team den Dienst unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Für die Dauer dieser Behinderung ruhen die beiderseitigen Verpflichtungen. Der Vertrag bleibt aber weiterhin in seiner festgelegten Form bestehen.

#### §5 Haftung und Haftungsgrenzen

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet das ELITE-Security-Team nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden (leichte und grobe Fahrlässigkeit des Personals oder sich selbst) bis zu folgenden Summen: (2.000.000€ Personenschäden / 1.000.000€ Sachschäden / 50.000€ Vermögensschäden)

#### §6 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs-Gehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des ELITE-Security-Teams. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen.

Unabhängig von der Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist der Auftraggeber verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten. Für Entschließungen des Auftraggebers, die aufgrund von Empfehlungen des Auftragnehmers gefasst werden, wird nicht gehaftet.

#### §7 Haftungsausschluss

Für andere als in §5 aufgeführte Schäden haftet das ELITE-Security-Team nicht. Ausgeschlossen von der Haftpflicht sind ferner alle sonstigen Schäden, für die aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherungen kein Versicherungsschutz gewährt wird.

## **§8 Zahlung des Entgelts**

Zahlungen sind direkt und ohne Abzug an das ELITE-Security-Team oder einen hierfür ausdrücklich Bevollmächtigten zu leisten.

Sind die Zahlungen in bar vereinbart, so sind diese unverzüglich nach Dienstausführung zu zahlen. Im Falle einer vereinbarten Zahlung per Banküberweisung, liegt das Zahlungsziel 14 Tage nach Rechnungsstellung, Jegliche Abweichungen hierzu bleiben einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vorbehalten.

## **§9 Ausfallschäden**

Bei Stornierungen des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen vor vorgesehenem Dienstbeginn kann ELITE-Security-Team eine Ausfallgebühr in Höhe von 20% des Auftragsvolumens zu verlangen.

Sollte ein Rücktritt vom Vertrag erst am Tage des vereinbarten Auftragsbeginns erfolgen, so ist das ELITE-Security-Team berechtigt ein Entgelt in Höhe von 50% des Auftragsvolumens zu verlangen.

## **§10 Abwerbung von Mitarbeitern**

Der Auftraggeber darf Personal, das ihm von ELITE-Security-Team gestellt wird, während der Dauer des Auftrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst oder durch Dritte für Sicherheitsbelange beschäftigen, oder für solche Aufgaben einstellen, die das ELITE-Security-Team gemäß des Geschlossenen Vertrages durchgeführt hat. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, das Fünffache des Betrages des Auftragsvolumens, nicht aber mehr als die fünffache Monatsgebühr an ELITE-Security-Team zu zahlen.

## **§11 Vorzeitige Vertragsauflösung**

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist nur wirksam nach schriftlicher Kündigung und unter Einhaltung der im jeweiligen Vertrag ausdrücklich festgelegten Kündigungsfristen.

Das ELITE-Security-Team kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber bzw. Kunde bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers betreffende Tatsachen falsch angegeben wurden oder ein Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet, beantragt wird oder besteht.

Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn Auftraggeber bzw. Kunde vor Auftragsbeginn Vorkasse geleistet haben.

## **§12 Nebenabreden, Vertragsvereinbarungen und -änderung**

Nebenabreden oder vertragliche Vereinbarungen die nicht mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vertraglichen Schriftform.

Eine vom Inhalt des ursprünglich geschlossenen Vertrages abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form.

## **§13 Hausrecht**

Das Personal des ELITE-Security-Teams hat während der Dienstzeit das Hausrecht in gleichen Umfang wie der Auftraggeber.

## **§14 Datenschutz**

Das ELITE-Security-Team gewährt den größtmöglichen datenschutzrechtlichen Standard und beachtet alle diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Auftragsdurchführung speichert das ELITE-Security-Team die Daten des jeweiligen Kunden. Diese Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, es werden keine personenbezogenen Daten weitergeleitet oder Adressdaten verkauft.

## **§15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist das im Auftrag bzw. Vertrag vereinbarte Objekt oder Ziel.

Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Vechta.

## **§16 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind sie derart auszulegen, dass der mit der ursprünglichen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt.

Vechta, den 01.05.2009

gez.

Eugen Deutschmann

Geschäftsführer

ELITE-Security-Team